

Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt

Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde List auf Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 13.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 13.12.2018

Im Auftrag

Berit Spiegel



Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde List auf Sylt

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60 für das Gebiet „Alte Bahn- hofstraße“ zwischen Alte Dorfstraße und Hafenstraße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in ihrer Sitzung am 05.09.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 60 der Gemeinde List auf Sylt gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. S. 6) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.11.2018 die Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet der Gemeinde List auf Sylt als Satzung beschlossen. Dies wird bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Veränderungssperre von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, 2. OG, Hebbelweg 2, 25980 Sylt/OT Westerland während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist die Satzung im Internet unter <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 18 Abs. 1 BauGB; danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.
2. auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.amtlandschaftsylv.de/list/oeffent-bekanntmachung.html> bereitgestellt.

Sylt, den 12.12.2018

Amt Landschaft Sylt
-Die Amtsvorsteherin-
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel